

Ablauf des Übertrittsverfahrens I

5. Klasse / 1. Semester: Die Lehrperson informiert ihre Klasse und die Erziehungsberechtigten bis zu den Herbstferien anlässlich einer Zusammenkunft über den Inhalt und Ablauf des Übertrittsverfahrens I sowie über die Schularten der Sekundarstufe I. Der Flyer «Übertritte im Zuger Schulsystem» und die Informationsschrift «Übertrittsverfahren Primarstufe-Sekundarstufe I» sind allen Erziehungsberechtigten abzugeben.

5. Klasse / 2. Semester: Orientierungsgespräch
Zwischen Sportferien und Schuljahresschluss orientiert die Lehrperson in einem Gespräch mit den Erziehungsberechtigten und dem Kind über die Fähigkeiten sowie die schulische Situation des Kindes (im Sinne einer Standortbestimmung gemäss Beobachtungs- und Beurteilungsunterlagen).

6. Klasse / 1. Semester:

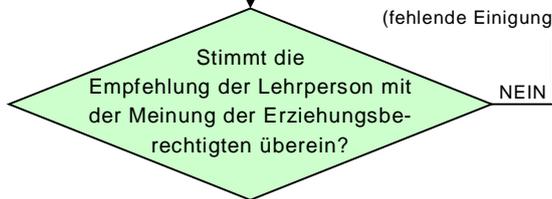
Sofern sich die schulische Situation und die Leistungen des Kindes wesentlich verändern, findet ein weiteres Orientierungsgespräch mit den Erziehungsberechtigten und dem Kind statt.

Voraussichtliche Zuweisungen sind bis Ende Januar der Übertrittskommission I mitzuteilen.

Repetitionsgesuche sind durch die Erziehungsberechtigten bis 31. Januar an den Rektor, die Rektorin zu richten.

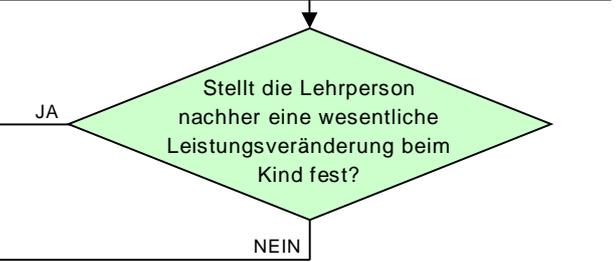
6. Klasse / 2. Semester:

Das **Zuweisungsgespräch** findet bis spätestens **15. März** statt.



Der Zuweisungsentscheid geht an das Rektorat.

Das Kind wird der entsprechenden Schulart der Sekundarstufe I zugewiesen. Die Schülerin oder der Schüler ist berechtigt, die zugewiesene Schulart während eines Jahres zu besuchen.



Das Formular «Fehlende Einigung» und die entsprechenden Unterlagen werden via Rektorat der Übertrittskommission I zugestellt.

Die Übertrittskommission I gibt den Erziehungsberechtigten die Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme.

Die Übertrittskommission I trifft nach Prüfung der Vorakten und eigenen Abklärungen (u. a. Abklärungstest) bis Mitte Mai einen Entscheid.



Die Erziehungsberechtigten können beim Regierungsrat eine Verwaltungsbeschwerde einreichen.



Die Erziehungsberechtigten können gegen den Entscheid des Regierungsrates eine Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Verwaltungsgericht einreichen.